

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 161-170

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

gegenwärtige Verhältnis zwischen sonstigen Transportkosten und Bahntarif bestehen bleibt und für

diese Verpflichtung auch die genügenden Sicherheiten gewähren.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schömer.

Anlage 161.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877. 1. Lesung.

(Anlage 58.)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll für den Landesteil Oldenburg, sowie durch die Anlagen 59 und 60 gleichfalls für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld, die Möglichkeit geschaffen werden, Rechtsstreitigkeiten, die durch Ansprüche der Beamten an den Staat entstehen, von den höheren Gerichten entscheiden zu lassen. Nach dem geltenden Recht sind in Oldenburg für die Ansprüche der Beamten gegen den Staat die Amtsgerichte im ersten Rechtszuge zuständig, wenn der Wert des Gegenstandes 500 M nicht übersteigt. Mit Rücksicht darauf, daß auch diese Streitfälle, wegen kleiner Summen entstanden, grundsätzliche Bedeutung für den Staat haben können, wird es als richtig angesehen, allgemein die höheren Gerichte über strittige Ansprüche entscheiden zu lassen. Nach § 72 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind für Ansprüche, die Reichsbeamte an den Reichsfiskus erheben, die Landgerichte direkt, ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes ausschließlich zuständig. Nach Absatz 3 dieses Paragraphen kann durch die Landesgesetzgebung das gleiche für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat, aus dem

Dienstverhältnisse, bestimmt werden. Preußen hat schon durch Gesetz vom 24. April 1878 davon Gebrauch gemacht. Durch die Vorlagen 58, 59 und 60 soll die gleiche Verordnung für die drei Landesteile Oldenburgs getroffen werden.

Veranlaßt durch die Frage, ob und welche besonderen Vorkommnisse Veranlassung gegeben hätten, diese Bestimmung auch für Oldenburg zu treffen, sind im Ausschusse die Anlagen mit dem Regierungsvertreter besprochen und ist der Ausschuss einmütig der Auffassung der Regierung beigetreten.

Es können dann in Zukunft alle Streitfälle im ersten Rechtsgange vor die Landgerichte gebracht werden und wird dadurch weiter die Möglichkeit geschaffen, die Sachen in der Berufungsinstanz an das Oberlandesgericht und in der Revisionsinstanz an das Reichsgericht zu bringen.

Es stellt der Ausschuss den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Weyand.

Anlage 162.

Bericht

des Ausschusses II zu den Anlagen 58: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, 59: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, 60: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, über Änderung der Gesetze, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877. 2. Lesung.

Anträge zu diesen Gesetzentwürfen, die die gleichen Bestimmungen für die drei Landesteile enthalten, sind zur 2. Lesung nicht gestellt.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Gesetzentwurfs, Anlage 58 in 2. Lesung und im ganzen.



Antrag Nr. 2:
Annahme des Gesetzentwurfs, Anlage 59 in
2. Lesung und im ganzen.

Antrag Nr. 3:
Annahme des Gesetzentwurfs, Anlage 60 auch in
2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

We h a n d.

Anlage 163.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 59: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 2. April 1879, betreffend Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877. 1. Lesung.

Da es sich für die einzelnen Landesteile um Änderung besonderer Gesetze handelt, ist für jeden Landesteil eine besondere Vorlage dem Landtage vorgelegt, obgleich die Änderungen zu den drei Gesetzen inhaltlich und wörtlich gleich sind.

Es wird Bezug genommen auf den Bericht zu Anlage 58, Gesetz für den Landesteil Oldenburg.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

We h a n d.

Anlage 164.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 60: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 10. Mai 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877. 1. Lesung.

Es kann auch hier Bezug genommen werden auf den Bericht zu Anlage 58 — Gesetz für den Landesteil Oldenburg.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

We h a n d.



Anlage 165.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 61: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forenser zu den Steuern der evangelischen und der katholischen Kirche. 1. Lesung.

Durch Gesetz vom 20. März 1908 ist es der evangelischen und der katholischen Kirche im Landesteil Oldenburg freigestellt, auch die juristischen Personen und die Forenser zu den Kirchensteuern heranzuziehen, und zwar zu der kirchlichen Baulast. Diese Möglichkeit soll auch der Kirche im Landesteil Lübeck auf Antrag des Landeskirchenrats der evangelisch-lutherischen Kirche gegeben werden. Der Landeskirchenrat beantragt aber weiter, daß die juristischen Personen auch zu den kirchlichen Personalsteuern herangezogen werden. Begründet ist dieser Antrag durch den erheblichen Rückgang der Reichseinkommensteuer der Landwirtschaft, der für den Landesteil Lübeck ganz besonders ins Gewicht fällt. Dadurch sind die Religionsgesellschaften genötigt, alle Steuerquellen tunlichst vollständig auszuschöpfen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf eingehend mit dem Regierungsvertreter beraten. Es geht wohl nicht an, daß den Religionsgesellschaften des einen Landesteils etwas vorenthalten wird, was denen des anderen Landesteils bereits durch das Gesetz vom 20. März 1908 zugestanden ist. Dem ersten Teil des Antrages wird deshalb durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen. Dagegen ist es nicht angängig erschienen, von dem angegebenen Gesetz für den Landesteil Oldenburg durch eine in diesem absichtlich vermiedene Erstreckung der Steuerpflichtigkeit der juristischen Personen auch auf die kirchlichen Personalsteuern abzuweichen.

Die Ausscheidung der Forenser von der kirchlichen Personalsteuer entspricht dem Antrage und ist zweckmäßig, weil die Heranziehung wegen der veränderten Steuergesetzgebung gegenwärtig schwer überwindlichen praktischen Schwierigkeiten begegnen würde.

Daß der katholischen Kirchengemeinde in Gutin dieselbe Ermächtigung erteilt wird wie der evangelisch-lutherischen, erscheint als selbstverständlich. Die beteiligten Kirchenbehörden und der Landesauschuß des Landesteils Lübeck haben sich mit dem Gesetzentwurf einverstanden erklärt. Auch die Mehrheit des Ausschusses schließt sich den Erklärungen des Regierungsvertreters an und stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 1.

Eine Minderheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 1 mit der Änderung, daß in der fünften Zeile die Worte: „auch die juristischen Personen und“ gestrichen werden.

Dieselbe Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dr. gr. Beilage, Brendebach, Dannemann, Dohm, Haschkamp, Hobbie, Sante, Themann und Weyand, stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 2 mit der Änderung, daß der Ziffer 2 des § 2 folgender Satz nachgefügt wird: „sofern sie nicht produktiven Zwecken dienen.“ und daß ferner Ziffer 3 gestrichen wird.

Dieselbe Minderheit, die Abgeordneten Albers, Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg, stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme des § 2.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme des § 3.

Die vorhin genannte Minderheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 6:

Streichung des § 4.

Die vorhin genannte Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 4.

Zu dem § 5 wurde von dem Ausschuß die Frage gestellt, ob der Artikel 49 der Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck es zulasse, daß Beschwerden über eine Umlage an das Oberverwaltungsgericht abgegeben werden, wie es im Landesteil Oldenburg der Fall ist.

Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß dies im Landesteil Lübeck bis jetzt nicht möglich sei. Vom Staatsministerium seien aber bereits Verhandlungen mit der obersten Kirchenbehörde als vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingeleitet, die kurz vor dem Abschluß stehen, weil die Kirchenbehörde sich mit der vom Staatsministerium beantragten Regelung einverstanden erklärt hat. In Zukunft werden also Beschwerden aus beiden Landesteilen in einer Instanz entschieden werden.

Der Ausschuß hat dagegen nichts einzuwenden und stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme der §§ 5 und 6.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.



Anlage 166.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 61: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forenfen zu den Steuern der evangelischen und der katholischen Kirche. 2. Lesung.

Von dem Abgeordneten Frerichs ist folgender Antrag eingegangen:

Wiederherstellung und Annahme der Anträge Nr. 2 bis 4 und 6 des Ausschußberichts 1. Lesung.

Eine Minderheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Frerichs.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Beschlüssen 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 167.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung

1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom $\frac{19. \text{Juli } 1922}{7. \text{Juli } 1926}$ betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom $\frac{31. \text{Juli } 1922}{7. \text{Juli } 1926}$ betreffend die Landessparkasse Oldenburg,
3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom $\frac{31. \text{März } 1923}{7. \text{Juli } 1926}$ betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

1. Lesung.

(Anlage 62.)

Die Vorlage wurde im Beisein des Regierungsvertreters im einzelnen beraten.

Auf die Frage nach der Notwendigkeit der Gesetzesänderung verwies dieser auf die Begründung des Entwurfs (cf. Begr. I). Er hob insbesondere hervor, daß die beantragte Änderung aus dem Bedürfnis der Praxis hervorgegangen sei und auch von der Direktion und dem Verwaltungsrat der Staatlichen Finanzinstitute vorgeschlagen werde. Ein engeres Zusammenarbeiten liege sowohl im Interesse der Staatlichen Kreditanstalt als auch der Gemeinden und ihrer Sparkassen.

Geäußerten Bedenken im Ausschuß, daß durch die Neuordnung in überragender Weise Interessenvertreter zu Mitgliedern der Staatsbank-Hauptversammlung ernannt werden könnten, wurden vom Regierungsvertreter mit dem Hinweis auf frühere Beratungen über denselben Gegenstand und die Stellungnahme des Staatsministeriums hierzu begegnet. (Landtagsdrucksachen 1922 — Anlage 216, 217).

Es wurde darauf hingewiesen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Teil der Mitglieder der Staatsbank-Hauptversammlung vom Staatsministerium ernannt wird und daß nur in besonderen Ausnahmefällen Vertreter von privaten Banken ernannt werden dürften. Dies letztere könne auch im Einzelfalle von Nutzen und zweckmäßig sein, zum Beispiel stehe die Landesbank in engen Beziehungen zum Staat. Auch wäre es durchaus erwünscht, wenn die kommunalen Sparkassen in der Staatsbank-Hauptversammlung mehr als bisher vertreten seien.

Gegen die Ernennung von Vertretern der Gemeindeverwaltungen dürfte sich ebenfalls nichts Stichhaltiges anführen lassen. Die Annahme, daß die Kreditgebarung vielleicht einseitig zugunsten der Gemeinden beeinflusst werden könnte, sei unbegründet, da einerseits die größere Mehrheit der Staatsbank-Hauptversammlung nicht einseitig interessierte Vertreter der Gemeindeverwaltungen seien und andererseits die Direktion es in der Hand habe, abzuwägen, wieviel und in welchen Fällen den Gemeinden Anleihen



gewährt werden könnten. Aber es läge sehr im Interesse des Staates und der Staatlichen Kreditanstalt, die Gemeinden des Landes stärker an den staatlichen Finanzinstituten zu interessieren. Geschehe dies nicht, fördere man die Neigung der Gemeinden zu einer Zusammenarbeit mit außerhalb des Landes liegenden Instituten. Dies wäre ein unerwünschter Zustand und läge nicht im Interesse der Gemeinden selbst.

Auf eine Frage bezüglich der Zusammensetzung der Staatsbankdirektion wurde erklärt, daß beabsichtigt sei, den Leiter der LandesSparkasse und der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt als ordentliche Mitglieder aufzunehmen, jedoch mit einem auf die Angelegenheit der eigenen Anstalt beschränkten Stimmrecht, wie aus der neuen Fassung im § 8 des Gesetzentwurfs hervorgehe.

Zu § 8 des Kreditanstaltgesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs wurde von dem Regierungsvertreter noch folgende Erklärung abgegeben:

„Nach der neuen Fassung soll die Staatsbankdirektion aus dem Vorsitzenden und bis zu drei

weiteren Mitgliedern bestehen. Die dritte Stelle ist von jeher nebenamtlich besetzt gewesen und soll, wie in der Begründung unter III Absatz 2 bemerkt, auch künftig nicht anders als nebenamtlich wieder besetzt werden.

Das Staatsministerium ist mit der Direktion und dem Verwaltungsrat darin einig, daß durch diesen Satz in der Begründung zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß die Umwandlung der dritten Stelle in eine hauptamtliche auch für die Zukunft ausgeschlossen sein soll.“

Der Ausschuß hatte hierzu und zu dem Gesetzentwurf Gegenteiliges nicht zu bemerken. Er stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Artikels 4 mit der Änderung, daß unter römisch III die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt wird.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Meyer-Oldenburg.

Anlage 168.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung

1. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom $\frac{19. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$ betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg,
2. des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom $\frac{31. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$ betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg,
3. des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom $\frac{31. \text{ März } 1923}{7. \text{ Juli } 1926}$ betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg

2. Lesung.

(Anlage 62.)

Anträge zur zweiten Lesung waren nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Meyer-Oldenburg.



Anlage 169.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 63, betreffend abändernde Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und den oldenburgischen Landesteil Lübeck unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenen Vertrage. 1. Lesung.

Der Entwurf enthält im wesentlichen formale Bestimmungen, die im Laufe der Zeit durch die veränderten Verhältnisse notwendig geworden sind. Einzelne Artikel des Vertrages sind veraltet, andere dagegen sind im Hinblick auf die öfter wechselnden reichsgesetzlichen Bestimmungen beweglich gefaßt.

Die abändernden Bestimmungen sind mit dem Regierungsvertreter im Ausschusse beraten.

Im Artikel 21 werden die beiden obersten Dienstbehörden ermächtigt, die Anstellung noch eines Richters und noch eines Staatsanwalts zu beschließen, falls sie es für nötig halten. Diese Bestimmung wird für den Landesteil

Lübeck kaum eine weitere Belastung bedeuten, als andererseits die Zuständigkeit der Amtsgerichte im Landesteil erweitert wird. Bisher waren dieselben nur zuständig in Klagesachen bis zur Höhe von 500 *RM*; in Zukunft wird diese Grenze bis zu 800 *RM* heraufgesetzt; das bedeutet eine Entlastung des Landgerichts um ungefähr 16%. Der Landesauschuß in Eutin hat dem Entwurf einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Auch der Ausschuß hat keine Bedenken und stellt den

U n t r a g :

Annahme des Entwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 170.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 63, betreffend abändernde Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und den oldenburgischen Landesteil Lübeck unter dem 29./30. September abgeschlossenen Vertrage. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den.

U n t r a g :

Annahme des Entwurfs nach den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 171.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Hassfrug und betreffend eines Ostseebäderfonds. 1. Lesung. (Anlage 64.)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Aufnahme der Ortschaft Klein-Timmendorf in die kurtaxpflichtigen Badeorte. Es wird in der Begründung darauf verwiesen, daß sich der früher rein ländliche Ort Klein-Timmendorf

nach der Entwicklung von Timmendorferstrand als Badeort zu einem Ort entwickelt hat, der sich auf die Aufnahme von Badegästen, die alle Einrichtungen des Kur- und Badeortes Timmendorferstrand benutzen, eingestellt hat.

